

## **Errichtung des „Sparkassenzweckverbandes Westerwald-Sieg“**

Der Landkreis Altenkirchen und der Westerwaldkreis bilden einen Zweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Altenkirchen vom 07.11.2014 sowie des Kreistages des Westerwaldkreises vom 07.11.2014 eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den „Sparkassenzweckverband Westerwald-Sieg“ mit Wirkung vom Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

### **Verbandsordnung des „Sparkassenzweckverbandes Westerwald-Sieg“ vom 13. Januar 2015**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Der Landkreis Altenkirchen und der Westerwaldkreis bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband Westerwald-Sieg“. Er hat seinen Sitz in Bad Marienberg.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Altenkirchen und den Westerwaldkreis.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben, Haftung**

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Westerwald-Sieg (im Folgenden „Sparkasse“).
- (2) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung des § 30 a Sparkassengesetz (SpkG) nicht für Verbindlichkeiten der Sparkasse; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Verbandes hierauf beschränkt.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder jeweils zur Hälfte.

#### **§ 3**

##### **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

**§ 4****Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 10 Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Landrat des Landkreises Altenkirchen und der Landrat des Westerwaldkreises sind geborene Vertreter der Verbandsversammlung. Die weiteren 18 Vertreter der Verbandsversammlung werden gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 KomZG von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder bestellt. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vertretungsorgans, das sie bestellt hat.

**§ 5****Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse;
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln; dies gilt nicht für die Mitglieder des Verwaltungsrates öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter;
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § 802c Abs. 3 ZPO abgegeben haben.

**§ 6****Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Verbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Verbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters (§ 9 Abs. 1),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse auf Vorschlag der Verbandsmitglieder,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Trägers zu beschließen hat.

**§ 7****Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder durch mehr als die Hälfte der jeweiligen Vertreter vertreten sind.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat 10 Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Verhinderung eines Vertreters eines Verbandsmitglieds kann dieser sein Stimmrecht auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen.

## **§ 8**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in dessen Hauptamt.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Den Verbandsvorsteher stellen die beiden Verbandsmitglieder im jährlichen Wechsel. Sein jeweiliger Stellvertreter wird von dem jeweils anderen Verbandsmitglied gestellt. Verbandsvorsteher und Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Ihre Wahl und die Festlegung, welches Verbandsmitglied mit der Gestellung des Verbandsvorstehers beginnt, erfolgen durch die Verbandsversammlung zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter - unterschrieben sind.

## **§ 10**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich

bekanntzumachen.

**§ 11**

**Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse, Eigenkapital**

- (1) Den Finanzbedarf des Verbandes trägt die Sparkasse. Soweit die Sparkasse den Finanzbedarf nicht aus ihren eigenen Mitteln decken kann, wird dieser von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen gedeckt.
- (2) Soweit Überschüsse der Sparkasse abgeführt werden, sind sie zwischen den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte zu teilen.
- (3) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die Verbandsmitglieder erfolgt zu gleichen Teilen.

**§ 12**

**Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden von der Sparkasse geführt.

**§ 13**

**Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach der Auflösung der **Sparkasse** erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten (§ 2 Abs. 3) gilt für die Forderungen des Verbandes entsprechend.

**§ 14**

**Inkrafttreten der Verbandsordnung**

Diese Verbandsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, den 19. November 2014  
gez. Michael Lieber  
Landrat des Landkreises Altenkirchen

Montabaur, den 20. November 2014  
gez. Achim Schwickert  
Landrat des Westerwaldkreises